



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Vorsteherin Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-  
munikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3000 Bern

Basel, 16. Oktober 2019

### **Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2019**

#### **Vernehmlassung zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO) zukommen lassen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt Ihnen seine Bemerkungen und Anträge im beiliegenden Fragebogen zukommen.

## **1. Grundsätzliches**

Der Regierungsrat ist weitgehend einverstanden mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnungen, die eine Konkretisierung der Parlamentsbeschlüsse zu OBI sind. Viele Punkte liegen im grossen Interesse aller Kantone, die insbesondere bei der Angebotsplanung und der Bestellung von Leistungen im Regionalen Personenverkehr (RPV) durch die Verordnungsbestimmungen direkt oder indirekt betroffen sein werden.

Zu Themenbereichen wie die Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit durch die Trassenvergabestelle (TVS) und den Einbezug der Kantone bei der Systemführerschaft bringt der Regierungsrat Vorbehalte an, da dies für die Kantone als Besteller von Leistungen im Regionalverkehr direkte Kostenfolgen haben wird. Die kritischen Punkte sind im folgenden Kapitel angeführt.

## **2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

Zu drei Punkten beantragt der Regierungsrat Änderungen, die wir nachfolgend kurz ausführen.

- Trassenvergabestelle: Klare Trennung zwischen übergeordneten und unternehmerischen Interessen Dritter (insbesondere SBB Infrastruktur) zwecks Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit; Schärfere Formulierung von Art. 3 Abs. 4 TVSV.
- Systemführerschaft: Miteinbezug der Kantone als sogenannte Anspruchsgruppe. Als hauptverantwortliche Behörde für die Planung und Bestellung von Leistungen im RPV erwarten wir, dass die Kantone bei der Vergabe von Systemaufgaben im Sinne des neuen Art. 37a EBG einbezogen werden, insbesondere wenn es für sie direkte Folgen haben sollte.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

- Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) Art. 11 Flughafentransfers: Der Wortlaut in diesem Artikel ist so zu formulieren, dass auch im Falle von Flughafentransfers der vom Gesetzgeber verlangte Nachweis erbracht werden muss, wonach die neue Leistung ein bestehendes Angebot im RPV und Fernverkehr ergänzt. Der Kanton Basel-Stadt mit Anschluss an einen der drei Landesflughäfen wird von dieser neuen Bestimmung direkt betroffen sein.

Was unsere detaillierten Bemerkungen und Anträge betrifft, verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.  
Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Mobilität, Mobilitätsplanung, Wolfgang Fleischer, [wolfgang.fleischer@bs.ch](mailto:wolfgang.fleischer@bs.ch), Tel. 061 267 85 55, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

**Beilagen**

Fragebogen ausgefüllt

**Kopie an**

- Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
- Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern